DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE		
Az.: 41-01-04	lfd. Nr.	Jahr	
Datum: 22.09.2022	107	2022	

Vorlage

							_				
							Zutreffendes ar			kreuzen ⊠	
							Beschlussvorschlag			chlag	
an	(zutreffenden /	Ausschuss	einsetzen	und ankreuzer	Sit	zungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	ange- nommen	abgelehnt	geändert
\boxtimes	Kultur, Hein	natpflege	, Sport u	nd Freizeit	10.	11.2022	\boxtimes				
					+			_			
\boxtimes	Kreisausschuss			25.	11.2022						
\boxtimes	Kreistag			14.	12.2022						
□ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:				ja	ne	in	⊠ entfä	⊠ entfällt			
Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Orgeinheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbere	ich 40			
Gefertigt: Beteiligt:				1		Landrat zur Beschlussausfü		ausführung.			
40.03 gez. Ulric	40 II					gez. Radeck (Handzeiche		n)			

Betreff:

Änderung der Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums wird zugestimmt.

	DRUCKSACHE		
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr	
(Fortsetzungsblatt)	107	2022	

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Das Juleum ist nach wie vor ein beliebter Ort für Veranstaltungen.

Aufgrund der Bauweise, seines Alters und den immer größer und komplexer werdenden Veranstaltungen gerät dieses Gebäudes immer mehr an die Grenzen des Machbaren.

Ein großer Nachteil ist, dass es keine dem heutigen Hygienestandard entsprechende 10 Möglichkeiten der Lebensmittelausgabe gibt. Ein weiterer Nachteil in diesem Zusammenhang ist die unzureichende Be- und Entlüftungsmöglichkeit.

Bei größeren und Großveranstaltungen wird in der Regel vom Veranstalter / von der Veranstalterin ein Catering angeboten. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten war dies im Juleum noch nie optimal anzubieten und stößt mit immer größer werdenden Veranstaltungen immer mehr an die Grenzen.

Laut geltender Benutzerordnung aus dem Jahr 2019 sind Catering-Leistungen im Erdgeschoss nur im Foyer zulässig. Das Betreten der Aula mit Speisen und Getränken ist untersagt. Catering im Saal der Ehemaligen Universitätsbibliothek im Obergeschoss ist grundsätzlich mit dem GB 40 abzustimmen. Das Kreis- und Universitätsmuseum im Kellergeschoss steht für Veranstaltungen Dritter nicht zur Verfügung.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass das Catering nicht spurlos am Juleum vorbeigeht. Gerüche durch warme Speisen, Flecken durch fettige Snacks und Fingerfood, Gedrängel bei der Ausgabe stellen für das Gebäude ein nicht von der Hand zu weisendes Problem dar. Nicht zuletzt auch durch die (an der maximal gemessenen Belegungszahl gem. Nieders. Versammlungsstättenverordnung) unzureichende Toilettenanlage.

Besonders die Gerüche der (warmen) Speisen setzen sich im Teppich, in den Gemälden, und schlimmsten Falls in den Vitrinen/Büchern der Ehemaligen Universitätsbibliothek fest. Letzteres wäre ein nicht mehr zu behebender Schaden an historisch bedeutsamen, einzigartigem Kulturgut.

Das Juleum ist nicht barrierefrei. Das Foyer und die ehemalige Universitätsbibliothek sind nur über Treppen zu erreichen. Bei Catering-Angeboten können unter Umständen nicht alle Personen daran teilnehmen. So ist auch der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Betracht zu ziehen.

Um mögliche, größere Schäden (vor allem durch Essensgerüche) vom Gebäude fernzuhalten, wird durch die Änderung der Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums ein neuer Punkt 22 eingeführt (die bereits vorhandenen Punkte verschieben sich entsprechend):

"Das Catering wird im gesamten Gebäude grundsätzlich auf die Herausgabe von Mineralwasser, Kaffee, Tee, hellem Sekt/Weißwein, trockenem Kuchen, Keksen und Laugengebäck (Brezeln) beschränkt. Im Foyer kann zusätzlich Fingerfood gereicht werden. Das

40

5

15

20

25

30

35

45

	DRUCKSACHE		
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr	
(Fortsetzungsblatt)	107	2022	

Vorhalten des Nachweises für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmittel gem. § 43 Infektionsschutzgesetz wird empfohlen."

Diese Maßnahme hat folgende Vorteile:

- 1. Gerüche und Flecke werden (weitestgehend) vermieden.
- 2. Krümel sind durch fegen und /oder ab-/aufsaugen schnell zu entfernen.
- 3. Es bedarf bei Verunreinigungen keiner aufwändigen Nass-/Feuchtreinigung mehr.
- 4. Gleiche, einheitliche und klar definierte Regelung für <u>alle</u> Veranstaltungen. (interne, landkreiseigene, externe); keine Grundsatz-Diskussionen mehr.
- 5. Weniger Logistik vor Ort; einfachere Umsetzung.
- 6. Personen mit Beeinträchtigungen können etwas mitgebracht bekommen, und mit einer Ausnahme / einer Duldung das Catering mit der/den Begleitperson/en in der Aula verzehren (siehe Punkte 1 und 2 dieser Aufzählung).
- 7. Den hygienetechnischen Regelungen gem. dem Infektionsschutzgesetz wird im Ansatz Rechnung getragen.
- Das Angebot von Catering-Leistungen auf dem Hof des Juleum bleibt hiervon unberührt.

Der Punkt D 4.9 im Kreisrecht nach wird nach Änderung der Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums entsprechend aktualisiert.

Anlage

55

60

70

Neufassung der Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums



Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums

- 1. Die Vergabe der Räumlichkeiten des Juleum erfolgt auf schriftliche, formelle Antragstellung mit anschließender Einzelfallprüfung beim Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport (nachstehend Geschäftsbereich genannt) des Landkreises Helmstedt. Eine Untervermietung an Dritte ist unzulässig. Die Veranstaltung ist gemäß des beantragten und genehmigten Zwecks durchzuführen.
- Veranstaltungen zu privaten, kommerziellen oder politischen Zwecken werden nicht genehmigt. Dasselbe gilt für Vereins-/Beiratssitzungen aller Art. Ausgenommen sind Sitzungen der politischen Gremien des Landkreises Helmstedt und Sitzungen von Vereinen, in denen der Landkreis Helmstedt eine Mitgliedschaft hat. Darüber hinaus werden Veranstaltungen mit religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund nicht zugelassen. Es sei denn, der Landkreis Helmstedt ist bei diesen Träger oder Mitveranstalter.
- 3. Der Bibliothekssaal der Ehemaligen Universitätsbibliothek im Obergeschoss soll grundsätzlich nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Landkreis Helmstedt Träger oder Mitträger der Veranstaltung ist. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich.
- 4. Die Räumlichkeiten des Kreis- und Universitätsmuseums stehen für Veranstaltungen Dritter nicht zur Verfügung.
- 5. Das Juleum ist nicht barrierefrei. Personen, die sich ohne fremde Hilfe oder Hilfsmittel nicht uneingeschränkt bewegen können, sind (wenn möglich) im Vorfeld anzumelden. Dies gilt auch für Führungen. Die Besucherplätze für Personen im Rollstuhl sind im Bestuhlungsplan eingezeichnet und zwingend einzuhalten.
- 6. Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist ein Entgelt gemäß der Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums laut gültigem Kreistagsbeschluss zu entrichten.
- 7. Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des privaten Rechts und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Für die Durchführung von Veranstaltungen sind Vorschriften des öffentlichen Rechts zu beachten und einzuhalten.
- 8. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften der Nieders. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), der Nieders. Bauordnung (NBauO) und dem Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG).
- 9. Für die Einhaltung der Vorschriften der NVStättVO und des NBrandSchG während der Veranstaltung ist der Veranstalter mit verantwortlich.
- 10. Veranstaltungen in der Aula dürfen nur entsprechend des genehmigten Bestuhlungsplans durchgeführt werden. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzerordnung. Die Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Somit ist auch ein zusätzliches Aufstellen von Stühlen nicht zulässig. Die Bestuhlung im Bibliothekssaal ist möglichst nicht, und nur nach Absprache mit dem Geschäftsbereich, zu verändern. Die Rettungswegbreiten von 1,20 m sind zu jedem Zeitpunkt im gesamten Gebäude einzuhalten.

Stand: 09/2018

- 11. In der Aula dürfen sich nicht mehr als 256 Personen gleichzeitig aufhalten. Im Bibliothekssaal sind maximal 100 Personen erlaubt. Der Veranstalter hat dies durch geeignete Maßnahmen (z. B. Eintrittskarten, Einsatz von Aufsichtspersonal) sicherzustellen.
- 12. Die Rettungswege auf dem Grundstück des Juleums sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden.
- 13. Während des Aufenthaltes von Personen im Juleum müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen, und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen von innen leicht und in der vollen Breite geöffnet werden können.
- 14. Offenes Feuer (Kerzen, Gaskocher, Pyrotechnik, u.ä.) ist verboten.
- 15. Es besteht im gesamten Gebäude Rauchverbot.
- 16. Das Ausgestalten der nutzbaren Flächen mit Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, o.ä., sowie das Ausschmücken bedarf der Abstimmung mit dem Geschäftsbereich.
- 17. Den Weisungen der Juleumsmitarbeitern ist Folge zu leisten.
- 18. Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden, ist untersagt.
- 19. Der Innenhof des Juleums darf nicht befahren werden. Ausnahmen zum Be- und Entladen sind im Vorfeld mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.
- 20. Parkplätze im Innenhof des Juleums können grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich.
- 21. Catering-Leistungen für Veranstaltungen in der Aula sind ausschließlich im Foyer abzuwickeln. Das Betreten der anderen Räume mit Speisen und/oder Getränken ist nicht erlaubt. Der Veranstalter hat dies durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch den Einsatz von Aufsichtspersonal) sicherzustellen. Im Bibliothekssaal sind Catering-Leistungen grundsätzlich mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.
- 22. Das Catering wird im gesamten Gebäude grundsätzlich auf die Herausgabe von Mineralwasser, Kaffee, Tee, hellem Sekt/Weißwein, trockenem Kuchen, Keksen und Laugengebäck (Brezeln) beschränkt. Im Foyer kann zusätzlich Fingerfood gereicht werden. Das Vorhalten des Nachweises für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmittel gem. § 43 Infektionsschutzgesetz wird empfohlen.
- 23. Sollte bei der Veranstaltung die hauseigene technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungstechnik nicht genutzt und durch externe Technik und Personal ersetzt und betrieben werden, hat ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gemäß § 39 NVStättVO anwesend zu sein. Es ist ein Nachweis der Befähigung zum Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 24. Eine zuverlässige Person ist vom Veranstalter als Aufsicht im Kellerbereich des Juleums einzusetzen, sofern die Veranstaltung und deren Vorbereitung außerhalb der Öffnungszeiten des Kreis- und Universitätsmuseums stattfindet (Öffnungszeiten: Di. Fr. 10.00 12.00 Uhr und 15.00 17.00 Uhr, Sa. u. So. 15.00 17.00 Uhr). Dies betrifft nicht Veranstaltungen in der Ehemaligen Universitätsbibliothek.
- 25. Der Landkreis Helmstedt übergibt die Räumlichkeiten an den Nutzer grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Zustand der Räumlichkeiten wird sowohl vor als auch nach jeder Veranstaltung schriftlich dokumentiert.

Stand: 09/2018

- 26. Die vom Landkreis Helmstedt ausgestellte, kostenpflichtige Nutzungsgenehmigung für die beantragten Räumlichkeiten ersetzt nicht andere vorgeschriebene behördliche Entscheidungen (z. B. nach dem Gaststätten- oder Lebensmittelrecht).
- 27. Urheberrechtsgesetz Nach (UrhG) in Verbinduna mit dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) ist der Veranstalter verpflichtet, die Wiedergabe geschützter Musikwerke der GEMA, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zu melden. Des Weiteren sind vom Veranstalter beauftragte/engagierte Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) der Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven zu melden. Sollte diese Meldung unterbleiben und daraus dem Landkreis Helmstedt als Eigentümer und Betreiber des Juleums ein Schaden entstehen, so ist der Veranstalter dem Landkreis Helmstedt gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 28. Über zusätzliche Ausnahmen entscheidet der Landrat per Einzelentscheidung.

Hinweise:

- Für die Benutzung der Ehemaligen Universitätsbibliothek gelten weitere Bestimmungen. Die Durchführung von Veranstaltungen in der Ehemaligen Universitätsbibliothek richtet sich nach dieser Benutzerordnung.
- Führungen sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzerordnung.

Stand: 09/2018